

INTERNE RICHTLINIE FÜR DIE WEITERGABE DER BUNDES-VEREINSZUSCHÜSSE

**Für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6–15 des
Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017)**

**FÜR DIE VERWENDUNG DER BUNDES-SPORTFÖRDERUNGSMITTEL GELTEN
DIE GRUNDSÄTZE
DER SPARSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND ZWECKMÄSSIGKEIT.**

BUNDES-VEREINSZUSCHUSS

Der Dachverband SPORTUNION Österreich hat in seiner Breitensportförderung gemäß §10 Abs. 5 zum Nutzen seiner Mitgliedsvereine zumindest 50 % in den Bereichen gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 (*Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots für die Mitgliedsvereine*) und Z 4 (*Bundes-Vereinszuschüsse*) zu verwenden, wobei der überwiegende Teil davon für Bundes-Vereinszuschüsse einzusetzen ist.

Anträge auf Bundes-Vereinszuschüsse aus den zur Verfügung stehenden Mitteln sind von den Mitgliedsvereinen beim zuständigen Landesverband zu stellen.

Bundes-Vereinszuschüsse werden von den Landesverbänden der SPORTUNION Österreich nur an ihre Mitgliedsvereine und ausschließlich an Sportvereine vergeben, die laut Statuten und Vereinszweck Sportvereine sind und im Zentralen Vereinsregister des BMI gemeldet sind.

Der **Bundes-Vereinszuschuss** ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktoren/Instruktoren) und Funktionärinnen/Funktionären im Verein;
2. Durchführung von Trainingsmaßnahmen;
3. Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen;
4. Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur
5. Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten;
6. Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

LEISTUNGS-/FÖRDERUNGSZEITRAUM

Der Leistungszeitraum hat laut aktuellem Stand grundsätzlich im Förderungszeitraum zu liegen. Er entspricht einem Kalenderjahr und läuft demnach vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum müssen in diesem Zeitraum liegen.

RECHNUNGEN

Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Verein lauten und **im Original vorgelegt werden.**

Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Rechnungslegers;
- Name und Anschrift des Empfängers (Verein, z.B. zu Hd. Funktionär/in);
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
- Ausstellungsdatum;
- Eindeutige Nummerierung.

Pauschalrechnungen sind nicht abrechenbar, außer die zugrundeliegenden Positionen werden nachvollziehbar aufgeschlüsselt.

Teilentwertungen von Rechnungen sind möglich.

Bei Nichtvorliegen einer Originalrechnung (z. B. bei Online-Buchungen, Online-Bestellungen etc.), so gelten Rechnungsausdruck, Buchungs- oder Auftragsbestätigung als Beleg. Der Förderungsnehmer (Verein) muss aber auf diesem Beleg schriftlich bestätigen, dass dieser Beleg bei keinem anderen Förderungsgeber zur Abrechnung vorgelegt wurde und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden.

Auf dem Beleg ist neben der vereinsmäßigen Zeichnung und Datum folgender Richtigkeitsvermerk anzuführen:

- „Dieser Beleg wird/wurde bei keinem anderen Förderungsgeber zur Abrechnung vorgelegt und nicht durch Dritte übernommen.“

Laut aktuell gültiger Förderungsrichtlinie sind abgerechnete Belege zehn Jahre lang aufzubewahren und für Kontrollen zugänglich zu machen. Die Vereinsbelege werden daher für diesen Zeitraum bei den Landesverbänden der SPORTUNION Österreich aufbewahrt.

ZAHLUNGSFLUSS

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Der Zahlungsfluss ist jedenfalls immer vom Konto des Vereins bis zum Letztverbraucher lückenlos nachzuweisen.

Bei Rechnungen, die nicht bar bezahlt wurden, ist der Nachweis durch Vorlage von Kontoauszügen in Kopie und bei Sammelüberweisungen zusätzlich durch entsprechende Überweisungslisten zu erbringen.

Die erfolgte Zahlung ist mit der jeweiligen Kontonummer und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.

Das heißt, dass falls auf dem Kontoauszug der IBAN des Empfängers nicht ersichtlich ist dann wird folgendes benötigt:

- Kopie der „Auftragsbestätigung“ (Umsatzauskunft) mit Kontodaten des Empfängers und des Auftraggebers
- Und um zu prüfen ob diese Überweisung vom Bankkonto des Vereins weggegangen ist wird eine Kopie des Kontoauszugs oder eine Kopie der Umsatzliste eines bestimmten Zeitraums (mit einem Kontostand per / Gutschriften / Lastschriften und einem neuen Kontostand) benötigt.

Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Zahlungsfluss durch die Vorlage einer Kopie des Vereins-Kassabuchs mit vereinsmäßiger Zeichnung zu erbringen.

Händisch ausgestellte Rechnungen müssen zusätzlich mit Barzahlungsvermerk, Zahlungsdatum, Unterschrift des Zahlungsempfängers (= Verkäufer) und dem Geschäftsstempel versehen sein.

Ist bei einer gedruckten Rechnung, die bar bezahlt wurde, die Barzahlung nicht klar ersichtlich, muss auf der Rechnung ein handschriftlicher Zahlungsvermerk des Verkäufers angebracht sein.

IMMOBILIEN UND LANGLEBIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Langlebige Wirtschaftsgüter (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 400,- wie z. B. Immobilien, Betriebsanlagen, Geschäftsausstattung, Geräte, etc.) sind vom Verein in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. Für allfällige Überprüfungen behält sich der Landesverband vor, dieses Anlageverzeichnis anzufordern.

Bleiben Sportbekleidung, Sportgeräte usw. nicht im Eigentum des Vereins, sondern werden an Sportler/innen weitergegeben, so ist auf dem Beleg zu vermerken:

„Hiermit wird bestätigt, dass sich der Verein verpflichtet, die angeführten Artikel kostenlos an aktive Vereinsmitglieder weiterzugeben.“

Dieser Vermerk ist mit Datum und vereinsmäßiger Zeichnung zu versehen. Werden von den Vereinsmitgliedern Eigenkostenanteile eingehoben, so sind diese in Abzug zu bringen.

Falls langlebige Wirtschaftsgüter innerhalb der Nutzungsdauer verkauft werden, so sind die für die Anschaffung aufgewendeten Bundes-Sportförderungsmittel anteilmäßig zurückzuerstatten. Neben der Rechnung des Verkäufers sind zumindest Kopien der ursprünglichen Rechnungen (z.B. Baukosten) aufzubewahren.

Falls es innerhalb von zehn Jahren zu einem Verkauf einer aus Bundes-Sportförderungsmitteln in einer Höhe von mindestens € 5.000,- (mit)finanzierten Immobilie (Grundstücke, Sportstätten, etc.), so ist vom Förderungsnehmer (Verein) der damalige Zuschuss anteilmäßig in Zehntel-Beträgen zurückzuzahlen.

BERICHT

Bei einer Subventionszusage ab einer Förderhöhe von € 10.000,- ist vom Verein neben den Abrechnungsbelegen zusätzlich ein Bericht über die geförderte Maßnahme beizulegen.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Alkoholische Getränke und Rauchwaren
- Trinkgelder
- Geschenke (ausgenommen Ehrenpreise)
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgelder
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde
- Aufschließungskosten

BESTIMMUNGEN

Die im Rahmen des Bundes-Vereinszuschussprogrammes der SPORTUNION gewährten Förderungen sind den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen nach § 24 Abs. 1 BSFG entsprechend bei dem die Förderung beschließenden Landesverband abzurechnen.



Dazu sind vom Verein, bis spätestens zu dem in der Förderzusage festgelegten Abrechnungstag, ausreichend qualifizierte Belege zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung an den betreffenden Landesverband zu übermitteln.

Der Landesverband hat die vom Verein übermittelten Belege auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und im positiven Fall diese Belege im Verwendungsnachweis der SPORTUNION Österreich für die Förderperiode anzuführen.

Insofern keine geeigneten Belege vorgelegt werden können, hat der die Förderung beschließende Landesverband diese vom Verein schriftlich zurückzufordern und an die SPORTUNION Österreich zurück zu überweisen.